

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 321/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 115/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

12.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen****Betriebstagebuch**

§ 56. (1) Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das in längstens 14-tägigen Abständen folgende Daten und Ergebnisse der Messungen über die durchgeführten Eigenkontrollen einzutragen sind:

1. Name der mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betrauten Person,
2. Ergebnisse der Messungen des Gehalts an freiem Chlor
 - a) bei Warmsprudelwannen mit Füllwasserchlorung des Badewassers unmittelbar nach der Füllung und
 - b) bei Warmsprudelwannen mit Spüldesinfektion ungefähr in der Mitte des Spülvorgangs.

(2) Betriebstagebücher sind drei Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40277753